

## Waldschutz – Infomeldung Nr. 1 / 2024 vom 08.02.2024

### Die EU verlängert die Genehmigung von Glyphosat bis 15.12.2033 – geplantes Anwendungsverbot in Deutschland vorläufig ausgesetzt

Die Europäische Kommission hat am 28.11.2023 die Zulassung für den Wirkstoff Glyphosat auf EU-Ebene für weitere 10 Jahre genehmigt (Zulassungsende 15.12.2033).

#### Was bedeutet die Entscheidung für Deutschland?

- Das vollständige Anwendungsverbot nach §1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium zum 01.01.2024 wurde vorläufig ausgesetzt. Diese Eilverordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft. Eine langfristige Entscheidung der weiteren Glyphosat-Strategie wird also in der ersten Hälfte 2024 erwartet.
- Des Weiteren wurden die Zulassungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel, die zum 15.12.2023 ausliefen, vom Bundesministeriums für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) um ein weiteres Jahr verlängert (Zulassungsende 15.12.2024). Dies betrifft alle 33 für den Forst zugelassenen Präparate.

#### Informationen für Interessierte

Über die Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat entschied die Europäische Kommission letztendlich eigenständig, da weder im zuständigen Fachausschuss (SCoPAFF) noch im darauffolgenden Berufungsausschuss eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedsstaaten (min. 15 Mitgliedstaaten, die min. 65 % des Bevölkerungsanteils repräsentieren) für oder gegen den Entwurf der Durchführungsverordnung (DVO) gefunden wurde – Deutschland enthielt sich. Am 28.11.2023 ist der Wirkstoff nun bis zum 15.12.2033 auf EU-Ebene wiedergenehmigt worden ((EU) 2023/2660).

„Es handelt sich um die umfassendste und transparenteste Bewertung eines Pestizids, die die EFSA und die EU-Mitgliedstaaten je durchgeführt haben“, erklärt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) die wissenschaftliche Bewertung von Glyphosat. Das von den Antragstellern, der sog. Glyphosate Renewal Group<sup>1</sup>, eingereichte Dossier umfasste ca. 180.000 Seiten - insgesamt 2.400 Studien wurden bewertet. Die Entwicklung des Verfahrens ist in der DVO (EU) 2023/2660 in weiten Teilen nachzulesen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) steht der Verlängerung kritisch gegenüber. Datenlücken in verschiedenen Bereichen ließen keine eindeutige Schlussfolgerung zu ernährungsbedingten Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Bewertung der Risiken für Wasserpflanzen zu. Des Weiteren sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf die Biodiversität nicht zu bewerten – darauf wies die EFSA hin. Allerdings stellte der zuständige Ausschuss für Risikobewertung nach der Prüfung von Glyphosat durch die Europäische Chemikalien Agentur (ECHA) auch fest, dass Glyphosat die Kriterien zur Einstufung als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Substanz nicht erfüllt.

Eigentlich stand der Entschluss fest. Die aktuelle Bundesregierung verständigte sich im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ darauf, Glyphosat bis Ende 2023 vom Markt zu nehmen. Gesetzlich ist dies bereits durch die Vorgängerregierung in der „fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ vom 02. Sept. 2021 erfolgt, in welcher ein vollständiges Anwendungsverbot nach §1 PflSchAnwV von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium zum 01.01.2024 festgeschrieben wurde (§9). Durch die oben beschriebene Genehmigungsverlängerung seitens der EU verstößt diese nationale Gesetzeslage allerdings nun gegen EU-Recht, sodass eine Anpassung an die PflSchAnwV rechtzeitig erfolgen musste. Dies hat das BMEL am 15.12.2023 durch die „Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel“ umgesetzt, welche das o.g. Anwendungsverbot vorläufig aussetzt – vorläufig, weil diese Eilverordnung mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft tritt.

### Beinhaltet die (EU) 2023/2660 Neuerungen?

Ja. Im Anhang I und II der DVO sind Sonderbestimmungen aufgeführt, die die Schlussfolgerungen des Berichts berücksichtigen. So sollen die Mitgliedstaaten gerade auf die oben beschriebenen offenen Fragen Acht geben und ggf. berichten. Als Beispiel können zum Schutz von kleinen pflanzenfressenden Säugetieren Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden, wie zum Beispiel die Begrenzung der Zeitpunkte der Anwendung, der Anzahl der Anwendungen oder der maximalen Dosisrate.

Das Team Wald- und Klimaschutz wird Sie über weitere Entscheidungen des BMEL und des BVL auf dem Laufenden halten.

### Linksammlung

Über folgenden Link können Sie alle Verlängerungen von PSM-Zulassungen einsehen:  
[BVL - Verlängerungen von Zulassungen \(letzte Änderung 11. Januar 2024\) \(bund.de\)](#)

Ferner bietet das BVL sämtliche Informationen über zugelassene PSM in verschiedenen Formaten an:  
[BVL - Zugelassene Pflanzenschutzmittel \(bund.de\)](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2660 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat \(europa.eu\)](#)

[PflSchAnwV 1992 - \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[Bundesgesetzblatt Teil I - Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel](#)



<sup>1</sup> Die Glyphosate Renewal Group stellt sich aus folgenden Konzernen zusammen:  
Albaugh Europe SARL, Barclay Chemicals Manufacturing Ltd., Bayer Agriculture bvba, Ciech Sarzyna S.A., Crop Alliance Unipessoal LDA., Nufarm GMBH & Co.KG, Sinon Corporation, Syngenta Crop Protection AG